

Nach dem Kopftuchurteil

Wie immer man zu dem sogenannten Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 steht: Es legt unbarmherzig offen, wie sehr Gesellschaft und Politik in Deutschland über Jahre die kontroverse Frage ignoriert oder verdrängt haben, wie viel Religion unser säkularer Staat, insbesondere die öffentliche Schule, verträgt. Wer meint, das Gericht habe nun endlich Klarheit geschaffen, der täuscht sich. Zwar hat es entschieden, daß das religiös begründete Tragen eines Kopftuchs auch dann unter den Schutz der grundgesetzlich garantierten Glaubensfreiheit fällt, wenn die Trägerin als Beamtin im Schuldienst steht. Tatsächlich betont das Gericht jedoch die Möglichkeit von Beschränkungen eines Amtsträgers im Hinblick auf die Ausübung der individuellen Glaubensfreiheit, falls diese sich aus den Erfordernissen des Amtes ergeben. Allerdings ist nach dem Urteil der Mehrheit des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts ein so gravierender Eingriff in ein vom Grundgesetz geschütztes Gut nur dann gerechtfertigt, wenn er sich auf ein hinreichend eindeutiges Gesetz stützen kann. Damit sind jetzt die Länderparlamente als Gesetzgeber gefragt, vor allem was die nähere Definition des Begriffs der Eignung angeht.

Wenn Landesgesetzgeber unserer Republik der Anregung folgen sollten – und es sieht danach aus, daß einige dabei sind, dies zu tun – das Beamtenrecht so zu ändern, daß im Rahmen noch zu schaffender gesetzlicher Bestimmungen einer Lehrperson an öffentlichen Schulen das Tragen religiöser Symbole verboten werden kann, dann weitet sich die anstehende Fragestellung beträchtlich aus: zumal der zweite, dem Urteil vorangestellte Leitsatz besagt, daß die Länder den mit der zunehmenden religiösen Pluralität verbundenen gesellschaftlichen Wandel „zum Anlaß einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule“ nehmen können.

In den bevorstehenden Diskussionen sollte es vor allem um die Rahmenbedingungen für eine gelingende Integration der Menschen muslimischen Glaubens in Deutschland gehen. Dabei gilt es, das Recht einer muslimischen Lehrerin als Beamtin im Schuldienst zum einen gegen das Neutralitätsgebot, zum anderen gegen die Rechte der Schüler abzuwägen. Unter diesen dürfen gerade die muslimischen Schüler und Eltern nicht vergessen werden, die das Tragen des Kopftuches nicht praktizieren oder nicht praktizieren möchten. Diese machen einen beträchtlichen, wenn nicht den größten Teil der Muslime in Deutschland aus.

Besonders von den Kirchen wird man hier erwarten dürfen, daß sie sich entschieden einsetzen für ein Menschenbild, das die Gleichberechtigung von Mann und Frau in unserer Gesellschaft fördert. Es ist schlicht zur Kenntnis zu nehmen, daß das Insistieren auf dem Tragen des Kopftuchs, sei es in muslimisch mehrheitlichen Gesellschaften oder bei uns, wo sich die Muslime in der Minderheit befinden,

zusammengeht mit einseitigen orthodoxen und islamistischen Koranauslegungen, rigorosen autoritär-patriarchalischen Praktiken, Gruppenzwang, insbesondere der zunehmenden Praxis, Mädchen noch vor der Pubertät zum Kopftuchtragen zu zwingen, mit der rigorosen Trennung von Männern und Frauen im gesellschaftlichen Leben, der Verweigerung der gesellschaftlichen Gleichberechtigung der Frauen und schließlich der politischen Instrumentalisierung des Kopftuchs zur Islamisierung nichtmuslimischer Gesellschaften.

Der Koran enthält keine Vorschriften, aus denen sich eine allgemeine Verpflichtung von Frauen zum Schleier- und Kopftuchtragen schlüssig begründen ließe. Diese Ansicht wird auch von einzelnen, angesehenen islamischen Theologen türkischer theologischer Fakultäten vertreten. Der Oberste Gerichtshof Ägyptens entschied im Jahr 1996 gegen die von islamistischer Seite erhobene Forderung, das Kopftuch müsse in staatlichen Bildungseinrichtungen für Mädchen gesetzlich vorgeschrieben werden.

Es steht außer Zweifel, daß im freiheitlichen Rechtsstaat die Gewissensentscheidung von Muslimen respektiert werden muß, die der Überzeugung sind, daß der Islam ihnen eine solche Pflicht auferlege. Im allgemeinen bereitet die Kleidung muslimischer Frauen, die entsprechend dieser Überzeugung handeln, keine Probleme, wenn es auch zu vereinzelt arbeitsrechtlichen Streitfällen gekommen ist und dort die gerichtliche Abwägung des Rechts auf individuelle Religionsfreiheit nach Art. 4 GG mit den Grundrechten Dritter und Gütern der Verfassung erforderlich geworden ist. In der Kopftuchdebatte jedoch, um die es hier geht, handelt es sich um das beamtete Arbeitsverhältnis und da hat das Bundesverfassungsgericht nicht die Gerichte, sondern den Gesetzgeber der Bundesländer für zuständig erklärt.

Der Staat, als Heimstatt all seiner Bürgerinnen und Bürger, muß in Fragen der religiösen Überzeugung Neutralität wahren. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Schule. Sie ist zwar kein religionsfreier Raum. Jedoch stößt die Ausübung der individuellen Religionsfreiheit durch Lehrer auf Grenzen, wenn sie mit der Religionsfreiheit und anderen Grundrechten von Schülern und Eltern kollidiert. Unter diesen Grundrechten nimmt das elterliche Erziehungsrecht einen ganz besonderen Platz ein. Lehrer an öffentlichen Schulen sind in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags nicht in erster Linie Träger von individuellen Rechten, die sie gegen das Erziehungsrecht der Eltern und die negative Religionsfreiheit der Schüler durchsetzen dürfen. Sie haben vielmehr die ihnen obliegende Wahrung staatlicher Neutralität gegenüber einem spezifischen religiösen Bekenntnis zu gewährleisten. Dies setzt der religiösen Erkennbarkeit von Lehrern jedweder Religion Grenzen. Die Forderung nach staatlicher Anerkennung islamischer Kleidungsvorschriften im Sinn einer spezifischen Verhüllungspflicht steht dem Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau entgegen. Diese Gleichstellung zu fördern muß weiterhin Teil des staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsauftrags der öffentlichen Schule bleiben.

Christian W. Troll SJ